

14.05.04**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch bestimmte Mitgliedstaaten**KOM(2004) 42 endg.; Ratsdok. 5850/04**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Gewährung von begrenzten Übergangsregelungen für die Anwendung von Mindeststeuersätzen nach der Richtlinie 2003/96/EG in den Beitrittsstaaten. Mit der EU-Osterweiterung wird ein starker Anstieg des Personen- und Güterverkehrs von und nach Deutschland prognostiziert. Deutschland ist als Transitland sowohl in Nord-Süd als auch in Ost-West-Richtung besonders von der Steigerung des Verkehrsaufkommens betroffen.
2. Die geplante Übergangsfrist zur Anhebung des Mindeststeuersatzes für unverbleites Benzin nach Richtlinie 2003/96/EG beträgt für Polen fünf Jahre. Für den ab 1. Januar 2004 nach Richtlinie 2003/96/EG geltenden Mindeststeuersatz für Dieselkraftstoff von 302 Euro/1000 l soll Polen eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2011 gewährt werden.
3. Angesichts der Differenzen im Kraftstoffpreis wird ein erheblicher Tanktourismus der privaten und gewerblichen Kraftfahrzeuge sowie eine Verlagerung von Transportunternehmen erwartet. Neben erhöhten Umweltbelastungen sind da-

mit für Deutschland auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile verbunden. Hier-
von wären besonders die östlichen Länder Deutschlands betroffen.

4. Die Polen eingeräumten Übergangsfristen für die Mindeststeuersätze für unver-
bleites Benzin und Dieselkraftstoff werden als zu weit reichend angesehen und
sollten deshalb verkürzt werden.